

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

6 (22.1.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 6 Karlsruhe, den 22. Januar 1923

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 32. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. (A 2. R 29. Nr. M 110.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922; Nr. 315, Amtsblatt 61/1922; Nr. 331, Amtsblatt 64/1922; Nr. 379, Amtsblatt 73/1922; Nr. 430, Amtsblatt 82/1922 und Nr. 451, Amtsblatt 85/1922.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 11. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 2040/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 14. Dezember 1922 — E. II. 22. Nr. 15859/22 — auf Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt weiter erhöht:

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.).

	bis zu 3 Std.	über 3 bis zu 8 Std.	über 8 Std.
	M	M	M
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V) auf	97.—	390.—	780.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII) auf	121.—	487.—	975.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XIII) auf	145.—	581.—	1162.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegeldstufe I 525 M,
b) der Tagegeldstufe II 650 M,
c) der Tagegeldstufe III 775 M,

für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reichsverkehrsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 23. Dezember 1922 (Reichsbefoldungsblatt Seite 123):

zu a) 1090 M, zu c) 1615 M.
zu b) 1350 M,

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Kottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten des Sicherungs- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Kottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf 4350 M, für die Beamten der Tagegeldstufe III auf 7250 M.
" " " " " II " 5800 M,

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

- a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt: auf täglich 312 M für Beamte des Bahnmeisterdienstes und auf täglich 228 M für Beamte des Kottenführerdienstes.
- b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Kottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgesetzten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. a. D.) wird festgesetzt auf täglich 176 M.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 14. Dezember 1922 — E. II. 22. Nr. 15859/22 — festgesetzten Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 14 500 M
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 14 500 M
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 11 400 M
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubautstrecken zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der Sätze unter β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 11 400 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 8 700 M
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdiensnt befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 7 500 M
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 14 500 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 11 400 M
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 16 600 M
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 8 700 M
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 8 700 M
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 11 400 M
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 9 550 M
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 8 300 M
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 7 100 M

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. die Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Dezember 1922 (Reichsbesoldungsblatt Seite 123).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 14. Dezember 1922 — E. II. 22. Nr. 15859/22 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 2 900 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 3 650 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe-III auf 4 350 M

II. Die Erhöhung der Pauschvergütungen für die Vorsteher und Kottenbeamten der Bahnmeistereien folgt nach.

Nr. 33. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6a. Zb 80. Nr. M 14)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 16. Januar 1923, E. II. 22. Nr. 2041/23:

Die Sätze der Aufwandsentschädigung des Zugpersonals werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab, wie folgt, festgesetzt:

1. Das Stundengehd (§ 1¹ der D.V.N.B.):

I. beim Lokomotivpersonal:

	für Lokomotivführer	für Reservelokomotivführer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer
	M	M
1. im Zugdienst	27,70	22,50
2. im sonstigen Dienst auf der Lokomotive	8,70	6,90
3. im Bereitschaftsdienst ohne Lokomotive auf der Heimatdienststelle	4,60	3,50

II. beim Zugbegleitpersonal:

	für Zugführer und Triebwagenführer <i>M</i>	für Oberschaffner, Wagenaufseher, Schaffner <i>M</i>
1. im Zugdienst	24,30	19,10
2. für die Fahrten nach Anschlüssen, Zechen, Gruben und gewerblichen Anlagen außerhalb des Heimat- bahnhofes	6,90	5,20
3. im Bereitschaftsdienst auf der Heimatdienststelle	4,60	3,50

2. Der Zuschlag zum Stundengeld (§ 1²):

	für Lokomotivführer, Reserve-lokomotiv- führer, Lokomotivoberheizer, Lokomotivheizer		für Zugführer, Trieb- wagenführer, Wagen- aufseher, Oberschaffner und Schaffner
	für die Stunde		
	mit zweizylindrigen drei- und Lokomotiven mehrzylindrigen		
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1. im Schnellzugdienst	45,10	58,90	19,10
2. im Personen- und Güterzugdienst	38,10	48,50	22,50
3. im schweren Güterzugdienst	—	—	27,70
4. im Dienst nach Anschlüssen außer- halb des Heimatbahnhofes	6,90	10,40	5,20
5. im übrigen Lokomotivdienst	5,20	6,90	—
6. bei Packwagenleerfahrten als Zug- führer (gemäß Ziffer 15 e der be- sonderen Ausführungsbestimmungen)	—	—	8,00
7. bei Heranziehung des Zugbegleit- personals zum Verschiebedienst und damit zusammenhängenden Arbeiten außerhalb des Heimatbahnhofes (Ziffer 14 der besonderen Aus- führungsbestimmungen)	—	—	5,20

3. Das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat (§ 1³) für sämtliche Fahrbedienstete:

- a) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Bett auf 180 *M*,
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 220 *M*;
- b) bei Überweisung eines Aufenthaltsraumes mit Britsche auf 220 *M*,
und bei einer Dauer der Ruhezeit von über 10 Stunden auf 250 *M*
- c) in Fällen, in denen ein Aufenthaltsraum mit Bett oder Britsche nicht überwiesen werden kann, auf den Betrag
des verordnungsmäßigen Übernachtungsgeldes.

4. Der nach Ziffer 9 der Allgemeinen und nach Ziffer 19 der Besonderen Ausführungsbestimmungen zur D.V.A.B. zu zahlende Zuschlag von 13,30 *M* wird auf 17,30 *M* erhöht.
Die Änderung der D.V.A.B. bleibt vorbehalten.

Nr. 34. Lohnarbeitsvertrag; Entscheidungen des Haupttarifausschusses.

(A 8. Zb 102. Nr. M 112/113.)

1. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Januar 1923. E. II. 91. Nr. 23 925/22. 2 Ang.

Der Haupttarifausschuß im Reichsverkehrsministerium hat den Antrag des Betriebsrats der Reichsbahndirektion Karlsruhe, für den Gleisneubau zwischen den Stationen Gutmadingen—Neudingen den Lohn nach Lohngruppe V Ziffer 17 a zu gewähren, abgelehnt mit der Begründung, daß nach der Bestimmung unter Lohngruppe V Ziffer 17 a des L.T.B. der Lohn nach dieser Gruppe nur für Gleisumbau zusammenhängenden Strecken gewährt wird. Gleisneubau falle nicht unter den Begriff „Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken“.

2. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Januar 1923. E. II. 91. Nr. 23 926/22. 2 Ang.

Der Antrag des Deutschen Eisenbahnerverbandes — Bezirk Baden —, die Arbeiter der Bahnmeisterei II Schwezingen für die Zeit ihrer Beschäftigung als Schlackenlader nach Lohngruppe V zu entlohnen, wurde vom Haupttarifausschuß beim Reichsverkehrsministerium mit folgender Begründung abgelehnt:

Unter Kohlen- und Schlackenlader im Sinne der Lohngruppe V³ sind nach dem Willen der vertragsschließenden Parteien nur solche Arbeiter zu verstehen, die ständig mit dem Auf- und Abladen von Kohlen und Schlacken und mit der Ausgabe solcher Stoffe aus den Wagen oder dem Lager an die Lokomotiven bei den Lokomotivbefehlungsanlagen und mit den damit zusammenhängenden Nebenarbeiten beschäftigt sind. Arbeiter, die nur gelegentlich Kohlen und Schlacken auf- und abladen, fallen nicht unter den Begriff „Kohlen- und Schlackenlader“.

Nr. 35. Regelung der Befugnisse der Dienststellenvorsteher.

(A 6. Zb 40)

1. Außer den Mitteln, die gemäß Verfügung Nr. 186, Amtsblatt 35/1922, Ausführungsbestimmungen zu II 1 c, den daselbst genannten Normaldienststellen für Ausgaben für die gewöhnliche Unterhaltung zugewiesen werden, erhalten sämtliche Normaldienststellen noch Mittel für die im § 8 Ziffer 5 der Wirtschaftsordnung, Dienstanweisung Nr. 356 (Deckblatt), genannten Ausgaben, und zwar:

- a) für den Bezug der von der Reichsbahndirektion genehmigten Zeitungen, Zeitschriften, Adreßbücher usw. (Kapitel 2, Titel 13, Ziffer 2, Unterziffer 1);
- b) für die unmittelbare Beschaffung von sonstigen Betriebsstoffen bei Geschäften (Kapitel 2, Titel 13, Ziffer 2, Unterziffer 3 a);
- c) für Kosten hauswirtschaftlicher Art (Kapitel 2, Titel 19, Ziffer 4), soweit solche nach den Bestimmungen in § 8 Ziffer 5 der Wirtschaftsordnung (Deckblatt) zugewiesen werden können.

Von der Verteilung der Wirtschaftsmittel an die Normaldienststellen kann abgesehen werden, wenn bei diesen Dienststellen nur wenige Beschaffungen in Frage kommen, so daß der Arbeitsaufwand bei Anweisung durch die Ortstellen größer wäre, als bei Anweisung durch die Bezirksstelle.

Wegen der Anweisung der Rechnungen für den Bezug von Wasser, Gas und Elektrizität folgt noch besondere Verfügung nach.

Soweit bei den Normaldienststellen nicht bereits das Wirtschaftsbuch A 2 geführt wird, ist es für die genannten Aufwendungen bald anzulegen.

In Verfügung Nr. 186, Amtsblatt Nr. 35/1922 II 1 c (Ausführungsbestimmungen), letzter Absatz, Seite 118, ist hierauf zu verweisen.

2. Nachdem der starkstromtechnische Außendienst gemäß Verfügung Nr. 368, Amtsblatt Nr. 71/1922 — ausgenommen bei der Werkstätteinspektion Mannheim — an die Maschineninspektionen und Bahnbetriebswerke übergegangen ist, ist in der vorgenannten Verfügung Nr. 186 bei den Ausführungsbestimmungen zu II 1 c (Seite 118) Zeile 4 von oben nach „Telegraphenmeistereien“ noch zuzusetzen: „Bahnbetriebswerke“. Das Elektrotechnische Amt Rehl ist in den Zeilen 3, 4, 8 und 12 dieser Ausführungsbestimmungen zu streichen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 36. Verhalten der Zugbediensteten gegenüber Ausländern.

(C 31. Vb 15. Nr. M 1231)

Die Klagen über Bevorzugung der Ausländer vor den deutschen Reisenden in bezug auf bequeme Unterbringung in den Zügen mehrten sich in letzter Zeit wieder. Hieraus ist zu ersehen, daß die Verfügungen Nr. 346 und Nr. 429 „Anweisung der Plätze betreffend“ in den Amtsblättern Nr. 66 und Nr. 81 vom Jahr 1922, wonach gegen die Belegung mehrerer Plätze durch eine Person bei Lösung der entsprechenden Anzahl von Fahrkarten einzuschreiten und die nach dem Personen- und Gepäcktarif, Teil I (§ 15, Ausf. Best. II), zulässige Belegung ganzer Abteile durch einzelne Reisende vorläufig bis auf die Fälle auszusetzen ist, wo besondere Weisung dazu ergeht, nicht überall hinreichend beachtet werden. Den Ausländern wird auch im übrigen vom Zugpersonal vielfach größere Aufmerksamkeit bei der Anweisung von Plätzen und größeres Entgegenkommen bei Handreichungen, z. B. bei Unterbringung von Gepäckstücken, gezeigt als den Inländern offenbar in der Erwartung, daß dafür reichliche Trinkgelder gegeben werden. Dies trifft insbesondere auch für die Schlafwagen zu.

Die Annahme von Trinkgeldern ist an sich unzulässig; sie ist auch dem Ansehen der gesamten Beamtenschaft in hohem Grade abträglich. Bedienstete, die sich aber gar durch Trinkgelder bewegen lassen, Unterschiede in der Fürsorge für die Reisenden eintreten zu lassen und ausländische Reisende gegenüber zahlungskräftigen Ausländern zurückzusetzen, handeln würdelos und grob pflichtwidrig. Gegen ein solches Verhalten einzelner Zugbediensteter muß mit aller Schärfe eingeschritten werden. Die in Frage kommenden Bediensteten werden auf die genaue Beachtung der mit vorerwähnten Erlassen getroffenen Anordnungen und ihre sonstigen Dienstpflichten erneut hingewiesen mit dem Bemerkung, daß Verfehlungen hiergegen und die unzulässige Bevorzugung von Ausländern außer einer Bestrafung die sofortige Zurückziehung aus dem Personenzugdienst zur Folge haben.

Es ist weiter beobachtet worden, daß unzulässig viel Handgepäck, namentlich von den Ausländern, mit in die Wagenabteile genommen wird, wobei sie die willfährige Unterstützung der Gepäckträger finden. Durch das übermäßige Handgepäck wird nicht nur der Raum in den Wagenabteilen beschränkt, sondern vielfach nehmen die Reisenden auch nicht Anstand, noch Gepäck in den Gängen der Durchgangswagen mitzubringen. Begünstigt werden diese Unzuträglichkeiten dadurch, daß das Zugpersonal in der Regel hiergegen nicht scharf genug einschreitet. Die Reisenden der D-Züge haben ein Anrecht darauf, daß die Gänge zum ungehinderten Durchlauf freigehalten werden. Dies ist überdies auch im Interesse der Sicherheit geboten. Durch nachdrückliche Anweisung und Unterweisung des Zugpersonals und der Gepäckträger ist die lästige, teilweise sogar gefährliche Überfüllung der Wagenabteile und Einengung der Gänge in den Durchgangswagen mit übermäßigem Handgepäck abzuwehren. Die Kontrollbeamten haben in verschärftester Weise ihre Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Zugbeamten und Gepäckträger den Ausländern gegenüber zu richten. Gegen Verstöße des Personals in dieser Beziehung, denen ohne Ausnahme genau nachzugehen ist, ist mit Nachdruck einzuschreiten.

Nr. 37. Stellenanschriften.

I. Technischer Dienst. 1) 16. 2) Stelle des Vorstandsstellvertreters bei der Bahnbauinspektion Basel (dienstlicher Wohnort Böhrrach). 3) Sofort. 7) Bewerbungen von Beamten aus den Besoldungsgruppen X und IX. Bewerbungsfrist 5 Tage.